



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen. Grundsätzlich ist der Beitrag des laufenden Jahres bis zum 31. Januar zu entrichten.
- (2) Veränderte Beträge werden zum 31. Januar des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, ist der Beitrag im Folgemonat nach Vereinsbeitritt fällig.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01a	Mitglied – Erwachsen (ab 18. Lebensjahr)	36,00
01b	Mitglied – Ermäßigt (14.-17. Lebensjahr, Schwerbehindert, Rentner, Azubis)	24,00
01c	Mitglied – Kind (bis 13. Lebensjahr)	12,00
01d	Mitglied – Lebensgemeinschaft, Paare, WG-Paare, Paare plus 1 Kind (identische Wohnanschrift)	60,00
02a	Stilles Mitglied	20,00
03a	Ehrenmitglied	0,00

Beitragsklasse	Art der Gebühr	Beitragshöhe einmalig in EUR
04a	Aufnahmegebühr (01a, 01b, 01c, 01d)	50,00
04b	Aufnahmegebühr (02a)	25,00

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01b bis 01d müssen beantragt und samt einer Begründung, mit entsprechenden Unterlagen, nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung des Mitgliederstatus bzw. der Beitragsklasse.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02a.
- (4) Mitglieder der Beitragsklasse von 01a bis 01d erhalten folgende Inklusivleistungen: siehe Mitgliedergegenüberstellung + Begrüßungspaket.
Mitglieder der Beitragsklasse von 02a erhalten folgende Inklusivleistungen: Begrüßungspaket + Mitgliedergegenüberstellung
Mitglieder der Beitragsklasse 03a erhalten keine Inklusivleistungen.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen können bar oder wie folgt unbar entrichtet werden:

Überweisung: Empfänger = KubbMirow e.V.; IBAN = DE61230641070012816970;
BIC = GENODEF1BCH; Bank = Raiffeisenbank eG Plate

PayPal: info@kubbsmirow.de

- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen müssen bis 31. März des laufenden Jahres bzw. bei Mitgliedschaftsbeginn im laufenden Jahr bis zum Ende des Folgemonats bar oder unbar beim Verein eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Zu dem ausstehenden Beitrag kommen dann Mahngebühren in u.a. Höhe dazu.
1. Mahnung – 2,50 € Mahngebühren
 2. Mahnung – 5,00 € Mahngebühren
 3. Mahnung – 10,00 € Mahngebühren
- Der Verein kann durch den Vorstand ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 sonstige Regelungen

Beitragsklasse	Art der Gebühr	Beitragshöhe in EUR
05a	Helferpauschale	5,00
06a	Nichterfüllung pro Arbeitseinsatz	15,00

- (1) Eine Helferpauschale 05a ist für jedes Mitglied, das an einem eigenen Turnier teilnimmt fällig. Der Beitrag ist am Turniertag an der Anmeldung zu entrichten. Mitglieder die am Turniertag als Turnierleiter oder im Verkauf eingesetzt sind, zahlen einen geminderten Beitrag von 2,50 €. Der Beitrag wird an das Mitglied zurückgegeben, sobald dieser beim Abbau vom Turnier am Folgetag nach dem Ermessen des Vorstandes erfolgreich geholfen hat.
- (2) Mitglieder (01a, 01d – unter 18 Jährige sind vom Arbeitseinsatz befreit) haben jedes Jahr 2 Arbeitseinsätze zu je 3 Stunden zu leisten. Für das Nichterfüllen von Arbeitseinsätzen wird eine Geldstrafe (6a) von je 15 € pro Arbeitseinsatz erhoben. Falls es nicht möglich ist die vorgegebenen Termine wahrzunehmen, kann beim Vorstand zusätzliche Arbeit angefordert werden, um das eigene Soll zu erfüllen. Turniervorbereitungen wird nicht als Arbeitseinsatz gewertet.